

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ärztekammer für NÖ für die Schaltung von Inseraten in Medien der Ärztekammer

1. Alle Anzeigenaufträge sind, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb eines Jahres nach Abschluss abzuwickeln.
2. Nachlässe werden nur für die innerhalb eines Jahres erscheinenden Anzeigen gewährt.
3. Anspruch auf Rabatt besteht nur nach Maßgabe des gültigen Anzeigentarifes und bei schriftlichem Abschluss auf mehrere Einschaltungen für den beworbenen Kunden innerhalb eines Kalenderjahres. Wird das Abschlussziel nicht erreicht, ist die Nachbelastung sofort fällig. Anzeigenschlüsse können nicht rückwirkend erteilt werden.
4. Änderungen des Anzeigentarifes treten auch bei laufenden Abschlüssen und bei vorliegenden Aufträgen in Kraft.
5. Für die Aufnahme von Anzeigen in bestimmten Nummern wird keine Gewähr geleistet, wenn nicht die Gültigkeit des Auftrages ausdrücklich davon abhängig gemacht wurde. Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, stellen jedoch für die Ärztekammer keine Verpflichtung dar.
6. Die Ärztekammer gewährleistet die drucktechnisch einwandfreie Wiedergabe der Anzeigen, sofern die überlassenen Druckunterlagen dies zulassen. Für Mängel und Schäden an den Druckunterlagen, die sich erst während des Druckvorganges bemerkbar machen, haftet die Ärztekammer nicht.
7. Der Ausschluss von Mitbewerbern kann nur für die gleiche Seite vereinbart werden.
8. Für den Wort- und Bildinhalt der Anzeigen haftet der Auftraggeber. Die Annahme des Auftrages wird nur nach einheitlichen Grundsätzen wegen des Inhaltes, der Herkunft oder der technischen Form abgelehnt. Die Ablehnung wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
9. Bei fermündlich aufgegebenen Anzeigen und fermündlich veranlassten Änderungen, sowie bei mangelhaften Unterlagen übernimmt die Ärztekammer keine Gewähr für die Richtigkeit der Wiedergabe.
10. Wenn hingegen der Grund für erhebliche Druckmängel bei der Ärztekammer liegt, leistet sie Ersatz in Form einer Ersatzeinschaltung, oder wenn der Zweck der Anzeige dadurch nicht mehr erfüllt werden kann, durch Gewährung eines angemessenen Preisnachlasses. Für Druckfehler, die den Sinn des Inserates oder einer Texteinschaltung nicht wesentlich beeinträchtigen, wird kein Ersatz geleistet. Weitergehende Haftungen der Ärztekammer sind ausdrücklich ausgeschlossen.
11. Kontrolldateien (pdf) werden nur auf ausdrücklichen Wunsch hergestellt. Bei nicht fristgemäßer Rücksendung dieser gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt. Der Auftraggeber haftet bei festgelegten Dispositionen auch für den richtigen Eingang der Druckunterlagen.
12. Kosten für Lieferung bestellter Entwürfe, Zeichnungen, Filme und sonstiger Druckunterlagen sowie erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen trägt der Auftraggeber. Die Pflicht zur Aufbewahrung von beigegebenen Druckunterlagen endet drei Monate nach Erscheinen der letzten Anzeige, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.



13. Alle Rechnungen sind binnen 14 Tagen netto ab Fakturaeingang zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers oder Stundung ist die Ärztekammer für Niederösterreich berechtigt Verzugszinsen von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank oder von zwei Prozentpunkten über dem höchsten ihr von Banken je verrechneten Sollzinssatz jeweils zuzüglich allfälliger Steuern zu berechnen und den Ersatz der Mahnkosten eines Inkassobüros, Kreditschutzverbandes oder Rechtsanwaltes zu verlangen. Die Ärztekammer kann die Ausführung des Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen. Ab einer erfolgten schriftlichen oder telefonischen Mahnung einer fälligen Rechnung behält sich die Ärztekammer rechtliche Schritte vor.
14. Bei Betriebsstörungen oder Eingriffen durch höhere Gewalt hat die Ärztekammer Anspruch auf volle Bezahlung, wenn zumindest 75 Prozent der Auflage ausgeliefert wurden.
15. Sofern keine besonderen Größenvorschriften erteilt wurden, wird der Preis nach der tatsächlichen Abdruckhöhe berechnet.
16. Die Ärztekammer ist auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses berechtigt, das Erscheinen weiterer Anzeigen von der Vorauszahlung des Betrages und vom Ausgleich offener Rechnungen abhängig zu machen und zwar ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel und ohne dass dadurch dem Auftraggeber irgendwelche Ansprüche gegen die Ärztekammer erwachsen.
17. Beanstandungen aller Art sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung zu erheben.
18. Wird ein Auftrag aus Umständen, welche die Ärztekammer nicht zu vertreten hat nicht erfüllt, so hat der Auftraggeber unbeschadet etwaiger Rechtspflichten den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der Abnahmemenge entsprechendem Nachlass rückzuvergüten.
19. Bei Chiffreanzeigen wendet die Ärztekammer für Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes an. Sie übernimmt darüber hinaus keine Haftung. Einschreib- und Eilbriefe von Chiffreanzeigen werden auf dem normalen Postweg weitergeleitet.
20. Entgeltliche Textnotizen werden mit Anzeige, Werbung oder Promotion gekennzeichnet.
21. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Wien.